

II. Nachtrag

zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum) der Universitätsstadt Marburg – Kinderbetreuungssatzung –

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 25.05.2018 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

I.

1. In § 2 – Betreuungsgebühren – werden die Absätze 2, 3, 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

- „(2) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist kostenfrei. Diese Freistellung beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Freistellung erfolgt unter der Voraussetzung der Landesförderung gem. § 32c Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG).
- (3) Die monatlichen Gebühren für den täglichen Besuch von Kindern unter 3 Jahre in Krippen oder alterserweiterten Gruppen in Kindertagesstätten sowie von Schulkindern in Horten oder alterserweiterten Gruppen betragen je Kind für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung:

Gebührenstufe 1: wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden	95,00 €
Gebührenstufe 2: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Stunden	125,00 €
Gebührenstufe 3: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 35 bis zu 40 Stunden	130,00 €
Gebührenstufe 4: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 40 bis unter 45 Stunden	142,00 €
Gebührenstufe 5: wöchentliche Betreuungszeit 45 bis 50 Stunden	175,00 €

Die Betreuungszeiträume zu den Gebührenstufen 1 bis 5 können innerhalb der aufgeführten Stundenzahl in den verschiedenen Kindertageseinrichtungen variieren und werden vom Fachdienst Kinderbetreuung für jede Einrichtung festgelegt.

- (4) Die monatlichen Gebühren betragen je Kind für den Besuch des Kinderhortes „Bildungsstätte am Richtsberg“ mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden 49,00 €.
 - (5) Sofern städtische Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis 3 Jahre oder Schulkinder individuell buchbare Betreuungszeiten vor 7 Uhr oder nach 17 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten die Gebührenstufe 5 erhoben.“
2. In § 3 – Ermäßigungen – wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie mit Marburger Hauptwohnsitz Kindertageseinrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft der Jugendhilfe in der Universitätsstadt Marburg oder eine Kindertagespflege, so werden – sofern für diese Kinder Elternbeiträge gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhoben werden – auf Antrag und Nachweis die Gebühren für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Grundgebühr herabgesetzt. Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben. Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.“
 3. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 4. In § 3 – Ermäßigungen – werden die Absätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

II.

Dieser II. Nachtrag tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Marburg, den 30. Mai 2018

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister